

## Satzung

### Präambel

Gießen, 24.02.2024

Cannabis zählt heutzutage zu einem anerkannten und weit verbreiteten Medikament. Als Genussmittel ist es derzeit in Deutschland nur illegal und häufig verunreinigt erhältlich. Das hat eine erhebliche Gefährdung der Konsumentinnen und Konsumenten zur Folge. Aus diesem Grund möchte die Bundesregierung eine Gesetzesänderung beschließen, die es zukünftig Erwachsenen ermöglicht, qualitativ hochwertiges Cannabis in bestimmten Mengen privat oder in Vereinigungen anzubauen. Der Gesundheitsschutz und somit der Verbraucherschutz stehen bei dieser Gesetzesänderung im Vordergrund. Im Zuge der gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen die mit der freien Verfügbarkeit von Cannabis einhergeht ist der Verbraucherschutz von Konsumentinnen und Konsumenten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und eine große Zukunftsaufgabe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen „Grüne Gärten Gießen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden. (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins (1) Der Grüne Gärten Gießen e.V. setzt sich für die Legalisierung und Regulierung von Cannabis ein. Er vertritt die Interessen von Cannabis-Konsumenten und -Produzenten, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten oder halten wollen. Er fördert den verantwortungsvollen Umgang und Konsum von Cannabis sowie den Schutz von Minderjährigen und gefährdeten Personen. (2) Der Verein strebt an, nach der Etablierung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage eine Anbaugemeinschaft für den gemeinschaftlichen Eigenbedarf zum ausschließlichen Zweck der Abgabe an Mitglieder des Vereins zu betreiben. (3) Der Verein unterstützt die wissenschaftliche Forschung und die medizinische Anwendung von Cannabis. Er informiert die Öffentlichkeit über die Vor- und Nachteile von Cannabis und wirkt Vorurteilen und Fehlinformationen entgegen. (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. (2) Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat. (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. (4) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv für die Organe des Vereins wahlberechtigt. (5) Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 4 Beiträge (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. (3) Zusätzlich zu den Mitgliederbeträgen kann der Verein Einnahmen erzielen durch:

- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Verkauf von Fan- und Clubartikeln
- Öffentliche Zuschüsse

Generell sind jegliche Gestaltung der anfallenden Vereinsgebühren dem Vorstand überlassen, der sich diesbezüglich jedoch transparent mit den Mitgliedern austauscht. Beträge werden erst abgebucht, wenn der Grüne Gärten Gießen ein eingetragener Verein ist.

§ 5 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: (1) die Mitgliederversammlung, (2) der Vorstand und (3) der Jugendschutz-, Sucht- und Präventionsbeauftragte.

§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus (a) dem/der Vorsitzenden, (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die von den anderen Vorstandsmitgliedern festgelegt wird. Die Vergütung sollte dem Markt entsprechen und nicht zu hoch oder zu niedrig sein. (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der ihm untersteht und die laufenden Vereinsgeschäfte führt. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand beschlossen wird. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und kann jederzeit abberufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder gleichzeitig digital und als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies so entscheidet. Der Verein stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind und dass die Rechte der Mitglieder gewahrt werden. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich zu vermerken. (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (5) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 8 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen und den Auflösungsantrag enthalten. (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Cannabis.

Gießen, 24.02.2024